



Beitragsordnung der Evangelischen Frauen im Rheinland e.V.

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauen im Rheinland e.V. (nachfolgend Verein genannt) beschließt gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung am 20.04.2024 folgende Mitgliedsbeiträge und Regelungen:

1. Natürliche Personen als Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins zahlen nach eigenem Ermessen einen Beitrag von 25 Euro (Mindestbeitrag), 35 Euro oder 50 Euro pro Jahr.
Eine weitere Aufstockung des Beitrages ist ebenfalls möglich. Ab einem jährlichen Beitrag von 100 Euro wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
2. Juristische Personen als Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins zahlen einen Beitrag von 100 Euro pro Jahr.
3. Abweichend von Nummer 1 zahlen die natürlichen Personen als Mitglieder einer Gruppe oder eines Kreisverbandes der Frauenhilfe gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Vereins einen Beitrag von 12 Euro pro Jahr.
Dieser Beitrag wird vom Kreisverband oder, falls dieser nicht mehr besteht, von der gemeindlichen Frauenhilfegruppe eingesammelt und an den Verein unter Angabe des Gruppennamens und der jeweiligen Mitgliederzahl überwiesen.
4. Zusätzlich zum Beitrag gemäß Nummer 3 kann ein Beitrag für die Arbeit des Kreisverbandes, über deren Höhe die Vorstandskonferenz bzw. Mitgliederversammlung des jeweiligen Kreisverbandes entscheidet, und ein von der gemeindlichen Frauenhilfegruppe selbst festgesetzter Beitrag erhoben werden.
5. Die Beiträge gemäß Nummer 1 bis 3 sind bis zum 30.06. eines Jahres an den Verein zu zahlen.
6. Die Beiträge gemäß Nummer 1 bis 4 gelten jeweils für ein Kalenderjahr und werden nach der Aufnahme in den Verein sofort fällig. Anteilige Beiträge für unterjährige Eintritte sind nicht vorgesehen.
7. Diese Beitragsordnung ersetzt die bisherige Beitragsordnung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V., die von der Delegiertenversammlung am 29.10.2016 beschlossen wurde.